



Allgemeine Versicherungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsschutz.....	2
1. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes.....	2
2. Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit.....	3
3. Beginn des Versicherungsschutzes.....	4
4. Wartezeiten.....	4
5. Umfang der Leistungspflicht.....	4
6. Einschränkung der Leistungspflicht.....	6
7. Auszahlung der Versicherungsleistungen.....	8
8. Ende des Versicherungsschutzes.....	8
Ihre Pflichten.....	8
9. Beitragszahlung.....	8
10. Beitrags- und Bedingungsanpassungen.....	9
11. Obliegenheiten.....	9
12. Folgen von Obliegenheitsverletzungen.....	10
13. Aufrechnung.....	10
Ende der Versicherung.....	10
14. Kündigung des Versicherungsvertrages durch Sie.....	10
15. Kündigung durch uns.....	10
16. Sonstige Beendigungsgründe.....	11
Sonstige Bestimmungen.....	11
17. Willenserklärungen und Anzeigen.....	11
18. Gerichtsstand.....	11
19. Überschussbeteiligung.....	11
Anhang Versicherungsvertragsgesetz (Auszüge).....	12
§ 14 VVG: Fälligkeit der Geldleistung.....	12
§ 19 VVG: Anzeigepflicht.....	12
§ 28 VVG: Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit.....	12
§ 37 VVG: Zahlungsverzug bei Erstprämie.....	13
§ 38 VVG: Zahlungsverzug bei Folgeprämie.....	13

Der Versicherungsschutz

1. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1. Diese Einkommensschutzversicherung dient dazu, im Falle Ihrer Arbeitsunfähigkeit oder Ihrer unverschuldeten Arbeitslosigkeit, Ihre Zahlungsverpflichtungen für wesentliche Lebenshaltungskosten abzusichern. Im Versicherungsfall leistet die Versicherung für die Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit oder unfreiwilligen Arbeitslosigkeit eine monatliche Zahlung, um Ihnen die Deckung Ihrer laufenden Ausgaben zu erleichtern. Im Falle Ihres Todes leistet die Versicherung einen Einmalbetrag. Die Höhe Ihrer versicherten Leistungen entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
2. Ein Versicherungsfall wegen **Arbeitsunfähigkeit** im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn Sie ihre berufliche Tätigkeit nach objektivem medizinischem Befund aufgrund Krankheit oder Unfallfolgen vorübergehend in keiner Weise ausüben können.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen in Deutschland niedergelassenen und praktizierenden Arzt; er endet wenn nach medizinischem Befund keine Arbeitsunfähigkeit mehr besteht.

Eine während der Behandlung neu eingetretene und behandelte Krankheit oder Unfallfolge, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, begründet nur dann einen neuen Versicherungsfall, wenn sie mit der ersten Krankheit oder Unfallfolge in keinem ursächlichen Zusammenhang steht. Wird Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig durch mehrere Krankheiten oder Unfallfolgen hervorgerufen, so werden die Versicherungsleistungen nur einmal gezahlt.

Liegt der erneuten Arbeitsunfähigkeit eine andere Krankheit zugrunde oder sind seit dem Ende der vorherigen Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Krankheit mehr als sechs Monate vergangen, so gilt dies als ein neuer Versicherungsfall wegen Arbeitsunfähigkeit.

3. Ein Versicherungsfall wegen **unfreiwilliger Arbeitslosigkeit** im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn Sie aus einem sozialversicherungspflichtigen, abhängigen Arbeitsverhältnis während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos geworden sind, keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausüben, bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet sind und aktiv Arbeit suchen.

Unverschuldet ist die Arbeitslosigkeit, wenn sie in Folge einer betriebsbedingten Kündigung des Arbeitgebers, einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichweisen Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung eingetreten ist.

Eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch im Falle der **unfreiwilligen Aufgabe Ihrer selbständigen Tätigkeit** vor. Eine versicherte unfreiwillige Aufgabe der selbständigen Tätigkeit liegt dann vor, wenn Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes Ihre selbständige Tätigkeit aus wirtschaftlichem Grund vollständig einstellen und die rechtlich erforderlichen Abmeldungen vorgenommen haben, keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben, bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet sind und aktiv Arbeit suchen. Ein wirtschaftlicher Grund im Sinne dieses Absatzes ist dann gegeben, wenn sich Ihr Gewinn vor Steuern aus der aufgegebenen selbständigen Tätigkeit im Monatsdurchschnitt auf nachweislich weniger als 15 % der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze (Ost bzw. West) in der gesetzlichen Rentenversicherung reduziert hat. Für diese Betrachtung ist der Zeitraum von den 6 Monaten maßgeblich, die der Aufgabe und Abmeldung der selbständigen Tätigkeit unmittelbar vorausgehen.

Weitere Voraussetzung für das Vorliegen einer versicherten unfreiwilligen Aufgabe Ihrer selbständigen Tätigkeit ist, dass Sie bisher Ihren Lebensunterhalt aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Betätigung (z. B. Gewerbe oder freier Beruf) erwirtschaftet haben.

Dies ist dann der Fall, wenn Sie über den Ihrem Versicherungsantrag unmittelbar vorausgehenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren aus derselben selbständigen Tätigkeit einen Gewinn vor Steuern von nachweislich mindestens 25 % der für Ihren Wohnsitz maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze (Ost bzw. West) in der gesetzlichen Rentenversicherung erzielt haben.

Der Versicherungsfall wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit beginnt am ersten Tag Ihrer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit und endet an dem Tag, an dem Sie wieder eine freiberufliche, selbständige oder unselbständige Tätigkeit aufnehmen.

In dem Falle, dass Sie eine Ihre unfreiwillige Arbeitslosigkeit beendende selbständige oder unselbständige Tätigkeit aufnehmen und innerhalb der ersten sechs Monate dieser Tätigkeit wieder unfreiwillig arbeitslos werden, gilt dies als eine Fortsetzung der vorhergehenden Arbeitslosigkeit und somit als ein einheitlicher Versicherungsfall. Die bisher für diesen Versicherungsfall geleisteten Leistungszahlungen werden auf die Leistungshöchstdauer von 12 Monaten angerechnet, eine erneute Karenzzeit ist nicht erforderlich. In dem Falle, dass Sie eine die unfreiwillige Arbeitslosigkeit beendende selbständige oder unselbständige Tätigkeit aufnehmen und nach mehr als sechs Monaten Tätigkeit wieder unfreiwillig arbeitslos werden, gilt dies als neuer Versicherungsfall.

4. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, späteren schriftlichen Vereinbarungen, den Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften. Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
5. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Deutschland. Bei Auslandsaufenthalten besteht bis zu 3 Monaten Versicherungsschutz im Rahmen des vertraglich vereinbarten Umfangs.

2. Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit

Zum Zeitpunkt Ihres Antrags auf Versicherungsschutz müssen Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen, um den Versicherungsvertrag wirksam abschließen zu können (Versicherungsfähigkeit):

- Sie sind mindestens 18 Jahre und höchstens 65 Jahre alt;
- Sie sind dauerhaft wohnhaft in der Bundesrepublik Deutschland (gewöhnlicher Aufenthalt);
- es liegt bei Ihnen derzeit keine von einem Arzt festgestellte Arbeitsunfähigkeit vor und Sie haben keine Kenntnis von einem bevorstehenden Krankenhausaufenthalt, von einer bevorstehenden Arbeitsunfähigkeit oder von einer zur Arbeitsunfähigkeit führenden ärztlichen Behandlung; und
- Sie arbeiten – inklusive eventueller Ausbildungszeiten – mindestens seit 24 Monaten ununterbrochen in einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung mit einer vertraglichen Arbeitszeit von mindestens 18 Wochenstunden, davon die letzten sechs Monate bei demselben Arbeitgeber. Ihr Anstellungsverhältnis ist unbefristet und Sie haben keine Kenntnis über eine bevorstehende oder bereits ausgesprochene Kündigung dieses Arbeitsverhältnisses

oder

- Sie arbeiten in einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung mit einer vertraglichen Arbeitszeit von mindestens 18 Wochenstunden und haben Ihre Universitäts- oder Fachhochschulausbildung erfolgreich abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung liegt der Zeitpunkt dieses Ausbildungsabschlusses

nicht länger als drei Monate zurück. Sie haben keine Kenntnis über eine bevorstehende oder bereits ausgesprochene Kündigung dieses Arbeitsverhältnisses.

oder

- Sie üben seit mindestens 24 Monaten ununterbrochen eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit aus, aus der Sie Ihren Lebensunterhalt bestreiten. Dies ist dann der Fall, wenn Sie über den Ihrem Versicherungsantrag unmittelbar vorausgehenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren aus derselben selbständigen Tätigkeit einen Gewinn vor Steuern von nachweislich mindestens 25 % der für Ihren Wohnsitz maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze (Ost bzw. West) in der gesetzlichen Rentenversicherung erzielt haben. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie zum Zeitpunkt Ihrer Antragsstellung keine Kenntnis über die bevorstehende Beendigung oder Insolvenz Ihrer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit haben.

3. Beginn des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (insbesondere Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung) und nicht vor Ablauf der Wartezeiten (siehe unter 4.). Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

Bei Vertragsänderungen gilt dies für den neu hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes, bzw. den erhöhten Versicherungsbetrag. Der Versicherungsbeitrag für den erhöhten Versicherungsbetrag errechnet sich nach den Beitragsätzen, die zum Zeitpunkt der Erhöhung des Versicherungsbetrags gültig sind.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag wird pro Person erstmals für ein Versicherungsjahr abgeschlossen; er verlängert sich stillschweigend um je ein weiteres Versicherungsjahr, sofern die Versicherung nicht gekündigt wird.

4. Wartezeiten

Die Wartezeit für Arbeitsunfähigkeit beträgt 3 Monate ab Versicherungsbeginn. Sie entfällt bei Unfällen.

Die Wartezeit für unfreiwillige Arbeitslosigkeit beträgt 3 Monate ab Versicherungsbeginn, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung für diesen Versicherungsschutz das Abschlussdatum Ihres Universitäts- oder Fachhochschulabschlusses nicht länger als drei Monate zurückliegt; in diesem Fall beträgt die Wartezeit für unfreiwillige Arbeitslosigkeit 12 Monate ab Versicherungsbeginn.

Bei Vertragsänderung gelten die Wartezeitregelungen für den neu hinzukommenden Teil bzw. erhöhten Versicherungsbetrag des Versicherungsschutzes.

5. Umfang der Leistungspflicht

1. Leistungen im Falle Ihrer Arbeitsunfähigkeit (vergleiche 1.2)

Wenn Sie arbeitsunfähig werden und der Versicherungsfall wegen Arbeitsunfähigkeit länger als 42 Tage andauert (Karenzzeit), erstatten wir Ihnen für jeden darauf folgenden Tag der Arbeitsunfähigkeit 1/30 des versicherten Monatsbetrags. Darüber hinaus erstatten wir Ihren Versicherungsbeitrag für diese Versicherung für die Zeit, in der Sie Anspruch auf Versicherungsleistungen haben.

Im Rahmen eines Versicherungsfalles wegen Arbeitsunfähigkeit leisten wir für die Dauer von maximal 12 Monaten. Dauert der Versicherungsfall über diesen Zeitraum hinaus an, besteht kein weiterer Anspruch auf Versicherungsleistungen für diesen Versicherungsfall und die Versicherung endet.

Werden Sie nach dem Ende eines Versicherungsfalles wegen Arbeitsunfähigkeit innerhalb von sechs Monaten seit dem Ende einer Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder desselben Unfalls erneut arbeitsunfähig, so gilt dies als eine Fortsetzung des vorherigen Versicherungsfalles wegen Arbeitsunfähigkeit. Tage, an denen Sie nicht arbeitsunfähig waren, werden bei der Berechnung der Dauer der Arbeitsunfähigkeit und der Versicherungsleistung nicht berücksichtigt. Bisher für diesen Versicherungsfall geleistete Leistungszahlungen werden auf die Leistungshöchstdauer von 12 Monaten angerechnet, eine erneute Karenzzeit ist nicht erforderlich.

Unsere Leistung für Arbeitsunfähigkeit setzt voraus, dass Sie während der Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit durch einen niedergelassenen approbierten Arzt bzw. im Krankenhaus behandelt werden.

Eintritt und Dauer der Arbeitsunfähigkeit sind durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen (gemäß 9.).

Etwaige Kosten derartiger Nachweise sind von Ihnen zu tragen. Eigenbescheinigungen oder Bescheinigungen von Ehegatten, Eltern oder Kindern reichen zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit nicht aus.

2. Leistungen im Falle Ihrer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit (vergleiche 1.3)

Wenn Sie unfreiwillig arbeitslos werden und Ihre unfreiwillige Arbeitslosigkeit länger als 30 Tage andauert (Karenzzeit), erstatten wir Ihnen für jeden darauf folgenden Tag der Arbeitslosigkeit 1/30 des versicherten Monatsbetrags. Darüber hinaus erstatten wir Ihren Versicherungsbeitrag für diese Versicherung für die Zeit in der Sie Anspruch auf Versicherungsleistungen haben.

Im Rahmen eines Versicherungsfalles wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit leisten wir für die Dauer von maximal 12 Monaten. Dauert der Versicherungsfall über diesen Zeitraum hinaus an, besteht kein weiterer Anspruch auf Versicherungsleistungen für diesen Versicherungsfall und die Versicherung endet.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Sie während der Dauer Ihrer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit nach diesen Versicherungsbedingungen:

- sich aktiv um Arbeit bemühen und
- bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet sind, Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II haben und dieses beantragt haben und
- während der Dauer der Arbeitslosigkeit nicht gegen Entgelt tätig sind.

Erhalten Sie kein Arbeitslosengeld aufgrund fehlender Bedürftigkeit, so steht dies einem Anspruch aus dieser Versicherung nicht entgegen.

In dem Falle, dass Sie eine die unfreiwillige Arbeitslosigkeit beendende selbständige oder unselbständige Tätigkeit aufnehmen und innerhalb der ersten sechs Monate dieser Tätigkeit wieder unfreiwillig arbeitslos werden, gilt dies als eine Fortsetzung der vorhergehenden Arbeitslosigkeit und somit als ein einheitlicher Versicherungsfall. Die bisher für diesen Versicherungsfall geleisteten Leistungszahlungen werden auf die Höchstdauer von 12 Monaten angerechnet, eine erneute Karenzzeit ist nicht erforderlich.

In dem Falle, dass Sie eine die unfreiwillige Arbeitslosigkeit beendende selbständige oder unselbständige Tätigkeit aufnehmen und nach mehr als sechs Monaten Tätigkeit wieder unfreiwillig arbeitslos werden, gilt dies als neuer Versicherungsfall.

3. Leistungen im Todesfall

Im Falle Ihres Todes leisten wir nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen einen Einmalbetrag in Höhe des zwölfwachen des versicherten Monatsbetrages.

6. Einschränkung der Leistungspflicht

1. Im Falle Ihrer Arbeitsunfähigkeit oder unfreiwilligen Arbeitslosigkeit ist die monatliche Leistung auf max. EUR 2.500 begrenzt. Die Höchstleistung im Todesfall beträgt EUR 30.000. Bestehen für eine Person mehrere Einkommensschutzversicherungen kann die Gesamtleistung diese Höchstbeträge nicht übersteigen.
2. Die monatliche Versicherungsleistung ist auf 80% Ihres dem Antrag zugrunde liegenden monatlichen Einkommens (bei Angestellten: Nettoeinkommen / Selbständige: durchschnittlicher Gewinn vor Steuern aus selbständiger Tätigkeit über den Zeitraum von 24 Monaten vor Antragstellung) begrenzt.
3. Insgesamt können während der Vertragslaufzeit Leistungen für Arbeitsunfähigkeit und/oder unfreiwillige Arbeitslosigkeit für maximal 12 Monate erbracht werden. Anschließend endet die Versicherung.
4. Keine Leistungspflicht besteht bei Arbeitsunfähigkeit:
 - a) wenn Sie während Ihrer Arbeitsunfähigkeit eine selbständige, freiberufliche oder unselbständige Tätigkeit gegen Entgelt ausüben;
 - b) wegen solcher Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie wegen Folgen von Unfällen, die durch Kriegsereignisse verursacht oder als Wehrdienstbeschädigung anerkannt und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind;
 - c) wegen solcher Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie wegen Folgen von Unfällen aufgrund derer zum Zeitpunkt Ihres Versicherungsantrags bereits eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen bestand;
 - d) wegen auf Vorsatz beruhender Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie wegen Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
 - e) wegen Krankheiten und Unfallfolgen, die auf eine durch Alkoholkonsum, Drogenkonsum oder den Konsum sonstiger bewusstseinsbeeinflussender Mittel bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sind;
 - f) wegen Schwangerschaft, ferner wegen Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung;
 - g) während des gesetzlichen Mutterschutzes, während der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder während der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz. Diese befristete Einschränkung der Leistungspflicht gilt sinngemäß auch für selbständig Tätige, es sei denn, dass die Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang mit den unter e) genannten Ereignissen steht;
 - h) der Arbeitsunfähigkeit eine psychische Erkrankung zugrunde liegt, z. B. depressive Erkrankungen (etwa Depressionen, Dysthymie, Erschöpfungssyndrom), Angsterkrankungen, Neurosen, Schizophrenien, Ess-Störungen, Demenz, psychosomatische Störungen (d. h. Schmerzen oder Krankheitsgefühl ohne erkennbare Ursache), ohne dass Sie sich einer regelmäßigen fachärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlung unterziehen (ambulant oder stationär);

- i) die in ursächlichem Zusammenhang mit einem Ereignis steht, welches anlässlich Ihres Aufenthalts in einem Gebiet für das bei Eintritt des Ereignisses eine (Teil-)Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bestand, eingetreten ist;
- j) während einer Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie während Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger, es sei denn die Rehabilitationsmaßnahmen sind aufgrund der Krankheit oder der Unfallfolgen die zur Arbeitsunfähigkeit geführt haben medizinisch notwendig;
- k) die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem strafbaren Versuch oder der Vollendung eines Vergehens oder Verbrechens durch Sie steht;
- l) wenn diese in ursächlichem Zusammenhang mit einer medizinisch nicht notwendigen Behandlung entstanden ist (z.B. Piercing, Tätowierung, Schönheitsoperationen, etc.).

Kein Leistungsanspruch besteht für Zeiten, während derer Sie aktiv an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. beruflichen Rehabilitation, wie z. B. Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen, teilnehmen.

5. Keine Leistungspflicht besteht bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit:

- a) wenn Sie während Ihrer Arbeitslosigkeit eine selbständige, freiberufliche oder unselbständige Tätigkeit gegen Entgelt ausüben;
- b) wenn die unfreiwillige Arbeitslosigkeit begründende Kündigung vor Versicherungsbeginn oder vor Ablauf der Wartezeit für unfreiwillige Arbeitslosigkeit erklärt worden ist;
- c) wenn die unfreiwillige Arbeitslosigkeit während der Wartezeit beginnt;
- d) wenn die Arbeitslosigkeit begründende Kündigung vorsätzlich herbeigeführt wurde oder die Arbeitslosigkeit auf einem von Ihnen zu vertretenden wichtigen Grund beruht, aufgrund dessen der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis rechtmäßig gekündigt hat;
- e) wenn das Arbeitsverhältnis von Ihnen gekündigt wurde;
- f) wenn die Arbeitslosigkeit aufgrund des vertragsgemäßen Ablaufs eines befristeten Arbeitsvertrages eintritt;
- g) wenn der wirtschaftliche Grund, der der Aufgabe der Selbständigkeit zugrunde liegt, von Ihnen vorsätzlich durch Tun oder Unterlassen herbeigeführt wurde;
- h) wenn zuvor Versicherungsleistungen für unfreiwillige Arbeitslosigkeit aufgrund der Punkte b) bis h) von der Leistungspflicht ausgeschlossen wurden und eine im Anschluss an diese nicht versicherte Arbeitslosigkeit aufgenommene unselbständige Tätigkeit während der Probezeit gekündigt wird.

6. Keine Leistungspflicht besteht im Todesfall:

- a) wenn der Todesfall in ursächlichem Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall steht, aufgrund derer zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen bestand oder derentwegen eine Arbeitsunfähigkeit bereits vor Versicherungsbeginn bestanden hat, auch wenn die Arbeitsunfähigkeit zwischenzeitlich einmalig oder mehrfach unterbrochen wurde und die Unterbrechung jeweils weniger als sechs Monate andauert;
- b) wenn der Todesfall auf einer vorsätzlichen Selbsttötung basiert und diese vor Ablauf von zwei Jahren nach Versicherungsbeginn erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn Sie sich nachweislich zum Zeitpunkt der zum

Tode führenden Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befanden;

- c) wenn der Todesfall in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem strafbaren Versuch oder der Vollendung eines Vergehens oder Verbrechens durch Sie steht;
- d) wenn der Todesfall in ursächlichem Zusammenhang mit einem Ereignis steht, welches anlässlich Ihres Aufenthalts in einem Gebiet für das bei Eintritt des Ereignisses eine (Teil) Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bestand, eingetreten ist;
- e) wenn der Todesfall in ursächlichem Zusammenhang mit einer medizinisch nicht notwendigen Behandlung entstanden ist (z.B. Piercing, Tätowierung, Schönheitsoperationen, etc.);
- f) wenn der Todesfall aufgrund von Krankheiten oder Unfallfolgen eintritt, die auf eine durch Alkoholkonsum, Drogenkonsum oder den Konsum sonstiger bewusstseinsbeeinflussender Mittel bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sind.

7. Auszahlung der Versicherungsleistungen

1. Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von uns geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.

Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit unserer Leistungen aus § 14 VVG (siehe Anhang).

2. Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen und für Übersetzung können von den Leistungen abgezogen werden.
3. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

8. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet - auch für schwebende Versicherungsfälle - mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Kündigen wir das Versicherungsverhältnis nach Nr. 15 Absatz 1, so endet der Versicherungsschutz für schwebende Versicherungsfälle erst am dreißigsten Tage nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Ihre Pflichten

9. Beitragszahlung

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an berechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch in gleichen monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Beitragsraten gezahlt werden, die jeweils bis zur Fälligkeit der Beitragsrate als gestundet gelten. Wird der Jahresbeitrag während des Versicherungsjahres neu festgesetzt, so ist der Unterschiedsbetrag vom Änderungszeitpunkt an bis zum Beginn des nächsten Versicherungsjahrs nachzuzahlen bzw. zurückzuzahlen.
2. Der erste Beitrag bzw. die erste Beitragsrate ist, sofern nicht anders vereinbart, unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

3. Kommen Sie mit der Zahlung einer Beitragsrate in Verzug, so werden die gestundeten Beitragsraten des laufenden Versicherungsjahrs fällig. Sie gelten jedoch erneut als gestundet, wenn der rückständige Beitragsteil einschließlich der Beitragsrate für den am Tage der Zahlung laufenden Monat und die Mahnkosten entrichtet sind.
4. Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrags oder eines Folgebeitrags kann unter den Voraussetzungen der §§ 37 und 38 VVG (siehe Anhang) zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Ist ein Beitrag bzw. eine Beitragsrate nicht rechtzeitig gezahlt und werden Sie in Textform gemahnt, so sind Sie zur Zahlung der Mahnkosten verpflichtet.
5. Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragslaufzeit beendet, steht uns für diese Vertragslaufzeit nur derjenige Teil des Beitrags bzw. der Beitragsrate zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt aufgrund des § 19 Absatz 2 VVG (siehe Anhang) oder durch Anfechtung durch uns wegen arglistiger Täuschung beendet, steht uns der Beitrag bzw. die Beitragsrate bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Treten wir zurück, weil der erste Beitrag bzw. die erste Beitragsrate nicht rechtzeitig gezahlt wird, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
6. Die Beiträge sind an die von uns bezeichnete Stelle zu entrichten.

10. Beitrags- und Bedingungsanpassungen

Wir können die Beiträge oder Versicherungsbedingungen jeweils zum Beginn eines Monats anpassen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt. Erhöht sich Ihr Beitrag oder verschlechtern sich die Versicherungsbedingungen, können Sie den Versicherungsvertrag in jedem Fall innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung, kündigen. Das Recht der Kündigungsmöglichkeit nach 14. bleibt hiervon unberührt.

11. Obliegenheiten

1. Sie müssen uns Ihre ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit und die unfreiwillige Arbeitslosigkeit unverzüglich, durch Vorlage der erforderlichen Nachweise innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung anzeigen. Bei verspätetem Zugang der Anzeige kann die Leistung bis zum Zugangstage nach Maßgabe von Nr. 12 gekürzt werden oder ganz entfallen; eine Zahlung vor dem in diesen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Zeitpunkt erfolgt jedoch nicht. Fortdauernde Arbeitsunfähigkeit oder unfreiwillige Arbeitslosigkeit ist uns unmittelbar nachzuweisen. Die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder die Wiederaufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit sind uns binnen drei Tagen anzuzeigen.
2. Sie haben auf unser Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder unserer Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist. Die geforderten Auskünfte sind auch einem von uns Beauftragten zu erteilen. Erforderliche Auskünfte umfassen auf unser Verlangen hin unter anderem auch die Vorlage medizinischer Unterlage oder Dokumentationen.
3. Auf unser Verlangen sind Sie verpflichtet, sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
4. Sie haben für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu sorgen; sie haben insbesondere die Weisungen des Arztes gewissenhaft zu befolgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
5. Sie sind verpflichtet uns wesentliche Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen in einem Zeitraum von 12 Monaten um mehr als 25% unter die Höhe des dem Verträge zugrunde gelegten Nettoeinkommens sinkt.

6. Der Wegfall der Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit, etwa durch Eintritt der Berufsunfähigkeit, ist uns unverzüglich anzuzeigen. Erlangen wir von dem Eintritt dieses Ereignisses erst später Kenntnis, so sind beide Teile verpflichtet, die für die Zeit nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses empfangenen Leistungen einander zurückzugewähren.

Der Bezug von voller Erwerbsminderungsrente oder Altersrente oder der passiven Phase der Altersteilzeit ist uns ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

12. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Wir sind mit den in § 28 Absatz 2 bis 4 VVG (siehe Anhang) vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in Nr. 11 genannten Obliegenheiten von Ihnen verletzt wird.
2. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

13. Aufrechnung

Sie können gegen Forderungen unsererseits nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Ende der Versicherung

14. Kündigung des Versicherungsvertrages durch Sie

Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres mit einer Frist von 3 Monaten in Textform kündigen.

Die Kündigung kann nicht auf einzelne versicherte Personen oder versicherte Risiken beschränkt werden.

15. Kündigung durch uns

Wir können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres mit einer Frist von 3 Monaten in Schriftform kündigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben unberührt.

16. Sonstige Beendigungsgründe

Das Versicherungsverhältnis endet ohne Kündigung:

- mit Eintritt Ihrer Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie nach medizinischem Befund im bisher ausgeübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mehr als 50 % erwerbsunfähig sind. Besteht jedoch zu diesem Zeitpunkt in einem bereits eingetretenen Versicherungsfall Arbeitsunfähigkeit oder unfreiwillige Arbeitslosigkeit, so endet das Versicherungsverhältnis nicht vor dem Zeitpunkt, bis zu dem wir Leistungen für diese Arbeitsunfähigkeit oder unfreiwillige Arbeitslosigkeit zu erbringen haben, spätestens aber drei Monate nach Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- mit dem Bezug von Altersrente, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahrs;
- im Falle Ihres Todes zum Todeszeitpunkt;
- mit Entstehung Ihres Anspruchs auf insgesamt 12 versicherte Monatsleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und/oder unfreiwilliger Arbeitslosigkeit;
- bei dauerhafter Verlegung Ihres ständigen Wohnsitzes nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag nach Ablauf von drei Monaten ab der Verlegung des Wohnsitzes.

Im Falle Ihrer Arbeitslosigkeit endet der Versicherungsvertrag auch dann, wenn feststeht, dass Sie eine neue Tätigkeit nicht mehr aufnehmen wollen oder aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass die Arbeitssuche trotz ernsthafter Bemühungen ohne Erfolg bleiben wird. Sie haben uns auf unser Verlangen regelmäßig entsprechende Nachweise Ihrer erfolgten Bemühungen vorzulegen.

Sonstige Bestimmungen

17. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber uns bedürfen der Textform.

18. Gerichtsstand

Klagen gegen uns können bei dem Gericht an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht an unserem Sitz anhängig gemacht werden.

19. Überschussbeteiligung

Die Gewährung einer Überschussbeteiligung ist ausgeschlossen, ein versicherungstechnischer Rückkaufswert besteht aufgrund der Eigenschaft dieser Versicherung als reine Risikoversicherung nicht.

Anhang Versicherungsvertragsgesetz (Auszüge)

§ 14 VVG: Fälligkeit der Geldleistung

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.
- (2) Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.
- (3) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befreit wird, ist unwirksam.

§ 19 VVG: Anzeigepflicht

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 28 VVG: Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb

eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 VVG: Zahlungsverzug bei Erstprämie

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 VVG: Zahlungsverzug bei Folgeprämie

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer

innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist,
innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.